

Vereinbarung über die Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft

§ 1 Mitgliedsgemeinden

Die Städte Bensheim, Heppenheim, Lorsch und Zwingenberg, vertreten durch ihre Magistrate und die Gemeinde Einhausen vertreten durch ihren Gemeindevorstand, schließen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969, GVBl. I S. 307, eine öffentlichrechtliche Vereinbarung zur Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Mittelzentrum Bergstraße“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, gemeinsam berührende Angelegenheiten unter dem Gesichtspunkt gemeinsamer Planung und gemeinsamer Einrichtungen oder aufeinander abgestimmten Vorgehens zu beraten und sich gegenseitig über bedeutsame kommunale Vorhaben zu unterrichten.
- (2) Gemeinsam berührende Angelegenheiten sind insbesondere die Fragen der Raumordnung, die innerörtliche und zwischenörtliche Verkehrsführung (Generalverkehrspläne), die Wasser- und Abwasserversorgung, Umweltschutz und Naherholungsbereiche, Einrichtungen der Gesundheitspflege, der Kultur und des Sportes sowie Flächennutzung und Bebauung. Die Arbeitsgemeinschaft kann weitere Angelegenheiten in die gemeinsame Beratung einbeziehen.

§ 3 Arbeitsausschuss

- (1) Einziges Organ der Arbeitsgemeinschaft ist der Arbeitsausschuss. Er besteht aus je zwei Magistrats- bzw. Gemeindevorstandsmitgliedern und je drei Stadtverordneten bzw. Gemeindevertretern der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Magistrats-, bzw. Gemeindevorstandsmitglieder werden vom jeweiligen Magistrat bzw. Gemeindevorstand, die Stadtverordneten bzw. Gemeindevertreter werden von der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung entsandt.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden stellen dem Arbeitsausschuss auf Anforderung die für seine Arbeit nach § 2 erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und unterstützen ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 4 Beschlussfassung und Wirkung der Beschlüsse

- (1) Der Arbeitsausschuss kann Empfehlungen an einzelne oder alle Mitgliedsgemeinden beschließen. An alle Mitgliedsgemeinden gerichtete Beschlüsse werden bindend, wenn die für den Beschlussgegenstand jeweils zuständigen Organe der Mitgliedsgemeinden sämtlich zugestimmt haben. Bindende Beschlüsse können nur in der Form geändert oder aufgehoben werden, in der sie zustande gekommen sind.
- (2) Alle Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch festzuhalten und den Mitgliedsgemeinden unverzüglich zuzuleiten. Bindende Beschlüsse sollen in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht werden.
- (3) Der Arbeitsausschuss beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die von den einzelnen Mitgliedsgemeinden entsandten Ausschussmitglieder können verschieden abstimmen, sie haben das Wohl aller Mitgliedsgemeinden bei Beratung und Abstimmung im Auge zu behalten. §§ 24, 25, 26 und 35 HGO gelten sinngemäß.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitz im Arbeitsausschuss wechselt jährlich unter den Mitgliedsgemeinden in der Reihenfolge Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Zwingenberg, Einhausen. Den Vorsitzenden und den Stellvertreter bestimmt die jeweilige Mitgliedsgemeinde.
- (2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und vertritt sie nach innen und außen. Er lädt zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses ein. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen.
- (3) Der Arbeitsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Hierin ist auch zu regeln, wie oft sich der Arbeitsausschuss mindestens im Jahr trifft.

§ 6 Finanzen

- (1) Den zur Deckung des laufenden Verwaltungsaufwands notwendigen Finanzbedarf bringt jeweils die Mitgliedsgemeinde auf, die den Vorsitz führt.
- (2) Den Mitgliedern des Arbeitsausschusses gewähren die sie entsendenden Mitgliedsgemeinden Sitzungsgelder nach Maßgabe ihrer Satzungen, mindestens in Höhe der für Ausschusssitzungen festgesetzten Beträge.

- (3) Im übrigen dürfen finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden, wenn die Mitgliedsgemeinden zuvor eine besondere Vereinbarung hierüber getroffen haben, welche die Erfüllung dieser Verpflichtungen sicherstellt.

§ 7 Kündigung

Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft kann von jeder Mitgliedsgemeinde mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 8 Schlussvorschrift

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft. Jede Mitgliedsgemeinde erhält eine Vertragsausfertigung, eine weitere verbleibt bei den Akten der Arbeitsgemeinschaft.